

Richtlinien der Stadt Schwentimental für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine

Die Stadtvertretung Schwentimental hat durch Beschluss vom 13.07.2009 folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeines
 - a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Schwentimental Zuschüsse an Sportvereine.
 - b) Zuschüsse können gezahlt werden für:
 - a) Investitionsmaßnahmen
 - b) Geräteanschaffungen.
 - c) Zuschussempfänger können alle Schwentimentaler Sportvereine sein.

2. Antragsverfahren
 - a) In den Anträgen auf Zuschussgewährung sind die Art des Vorhabens, Kosten, Finanzierung und der sich daraus ergebende nicht finanzierte Kostenbetrag darzustellen. Auf eine Mitfinanzierung von anderer Seite ist hinzuweisen. Begründende Unterlagen sind dem Antrag nach Möglichkeit beizufügen.

 - b) Anträge für das jeweils laufende Haushaltsjahr sollen möglichst bis zum 01.10. des Vorjahres eingereicht werden, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren.
In diesem Fall sollen Förderanträge spätestens zwei Monate vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden.

3. Zuschussverfahren
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist schriftlich über die Gewährung eines Zuschusses zu unterrichten. Der Bewilligungsbescheid muss die nach diesen Richtlinien erforderlichen Hinweise und Auflagen enthalten.

 - b) Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur für die beantragte Maßnahme Verwendung finden. Eine andere Verwendung der städtischen Mittel kann nur mit Zustimmung der Stadt Schwentimental erfolgen. Die Stadt behält sich bei nicht zweckgebundener Verwendung die Rückforderung des gewährten Zuschusses ganz oder teilweise vor.

- c) Die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Stadt innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Maßnahme durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen, es sei denn, dass eine pauschale Bewilligung für das gesamte Haushaltsjahr und mehrere Maßnahmen erfolgt; in diesem Fall ist die zweckentsprechende Verwendung bis spätestens zum 31.01. des auf die Bewilligung folgenden Jahres durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.
- d) Soweit ein Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist der von der Stadt gewährte Zuschuss insgesamt an die Stadt zurückzuzahlen.
- e) Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen.

4. Zuschusshöhe

Als Zuschuss werden gewährt:

- a) für Investitionsmaßnahmen: maximal 10 %
- b) für die Anschaffung von Sportgeräten: maximal 30 %

Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

5. Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses

- a) Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses im Einzelfall trifft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Bürgermeisterin. Sollten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, erfolgt eine Entscheidung gemäss Wertgrenzen in der Hauptsatzung.
- b) Dem Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales ist jährlich ein Kurzbericht über die nach diesen Richtlinien gewährten Zuschüssen vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Schwentinental, den 27.07.2009

Bürgermeisterin